

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 21/1935 (1935)

**Artikel:** Kanton Bern  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-36298>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

§ 9. Für die Erteilung des Zeugnisses der Wählbarkeit an zürcherische Primarlehrstellen muß sowohl die Gesamtdurchschnittszensur, als auch die Durchschnittszensur der einzelnen Fächergruppen mindestens 4 betragen.

Bei Examinanden, die sich der Prüfung in Religionskunde unterziehen, wird diese Fachnote zur Ermittlung der Durchschnittszensur herangezogen. Im übrigen bleibt sie ohne Einfluß auf das Prüfungsergebnis.

§ 10. Kandidaten, die dieses Resultat nicht erreicht haben, können die Prüfung nach einem Semester wiederholen. Die Nachprüfung wird in denjenigen Fächergruppen erlassen, in denen wenigstens die Durchschnittszensur  $4\frac{1}{2}$  erreicht wurde.

### *C. Schlußbestimmung.*

§ 11. Dieses Reglement tritt auf den 1. April 1934 in Kraft; es ersetzt das Reglement über die Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität vom 26. September 1912 und die Studienordnung vom 21. August 1912.

---

**18. Wegleitung für die Vorbereitung auf das höhere Lehramt in den Fächern der philosophischen Fakultät I der Universität Zürich.**  
(Vom 14. September 1934.)

---

**19. Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern an der Universität Zürich.**  
(Vom 14. September 1934.)

### **5. Verschiedenes.**

**20. Zentralbibliothek Zürich. Abänderung der Bibliothekordnung vom 11. Februar 1915.** (Vom 22. April und 21. Juli 1932, 4./7. Juli 1934.)

---

## **II. Kanton Bern.**

### **Lehrerschaft aller Stufen.**

**I. Gesetz betreffend die vorübergehende Herabsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen.** (Vom 7. Januar 1934.)

Der Große Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschließt:

Art. 1. Die Anteile des Staates und der Gemeinden an der gesetzlichen Barbesoldung der Lehrkräfte der Primarschulen, Sekundarschulen und Progymnasien, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, werden wie folgt herabgesetzt:

- a) Bei den Lehrerinnen und ledigen Lehrern der Primarschule um  $6\frac{1}{2}\%$ , bei denjenigen der Sekundarschule und Progymnasien um  $5\frac{1}{2}\%$ ;
- b) bei den verheirateten Lehrern der Primarschule um  $5\%$ , bei denjenigen der Sekundarschule und Progymnasien um  $4\frac{1}{2}\%$ . Für jedes Kind unter 18 Jahren, für das sie tatsächlich sorgen, vermindert sich der Abzug um  $\frac{1}{2}\%$ ;
- c) für verwitwete und geschiedene Lehrer und Lehrerinnen die eigenen Haushalt führen, gelten die gleichen Abzüge wie für die verheirateten Lehrer;
- d) für einen verheirateten Lehrer, dessen Ehefrau aus einer Anstellung im Dienste des Bundes, des Kantons, einer Gemeinde oder eines Unternehmens mit öffentlich-rechtlichem Charakter ein Einkommen in der Höhe von wenigstens der gesetzlichen Minimalbesoldung einer Primarlehrerin bezieht, erfolgt der Abzug wie bei ledigen Lehrern.

Für die Berechnung der Abzüge gilt jeweilen der am ersten Tag eines Quartals bestehende Zivilstand und Familienbestand.

Art. 2. Die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Lehrkräfte der höhern Mittelschulen (Art. 22 Lehrerbesoldungsgesetz) werden um einen Betrag herabgesetzt, der prozentual dem Besoldungsabbau entspricht, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei den Lehrkräften der Sekundarschulen und Progymnasien der betreffenden Gemeinden erfolgt.

Art. 3. Der in Art. 1 vorgesehene Abzug erfolgt auch auf sämtlichen weitem vom Staat festgesetzten Zulagen und Entschädigungen mit Besoldungscharakter. Ausgenommen sind die Entschädigungen für Naturalien der Primarlehrerschaft und für Stellvertretungen.

Art. 4. Die Versicherung der Lehrkräfte, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Mitglieder der Lehrerversicherungskasse sind, wird auf der Grundlage der bisherigen Besoldungsbezüge weitergeführt.

Die während der Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes neu in die Versicherungskasse eintretenden Lehrkräfte werden für die ihnen effektiv ausgerichtete Besoldung versichert.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1934 für so lange in Kraft, als die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates durch Dekret des Großen Rates herab-

gesetzt sind. Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind für diese Zeit aufgehoben.

Art. 6. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

## 2. Aus: Reglement für die Sekundarlehrerprüfungen des Kantons Bern. (Vom 27. April 1934.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens und in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patentes für Lehrstellen an Sekundarschulen und Progymnasien zeitgemäß festzustellen und die damit in Beziehung stehenden Prüfungen zu ordnen, auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dem vorliegenden Reglement sind die folgenden Prüfungen unterstellt:

1. Prüfungen für Sekundarlehrerpatente (Vollpatente):
  - a) sprachlich-historischer,
  - b) mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung,
2. Prüfungen für Ergänzungspatente,
3. Prüfungen für Fachpatente,
4. Prüfungen für Fachzeugnisse,
5. Abschlußprüfung des Vorkurses für Abiturienten von Gymnasien.

§ 2. Die in § 1, Ziffern 1—4, aufgeführten Prüfungen finden jährlich zweimal statt, im Frühling und im Herbst. Die Abschlußprüfung des Vorkurses wird nur im Frühjahr abgenommen. Der Zeitpunkt der Prüfungen wird durch die Prüfungskommission bestimmt und im Amtlichen Schulblatt bekanntgemacht.

§ 3. Die Bewerber haben sich bis zu dem in der Ausschreibung angegebenen Zeitpunkt bei dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzumelden, anzugeben, welche Prüfung sie bestehen wollen, und (nach § 16) die Fächer genau zu bezeichnen, für die sie das Patent erwerben wollen.

Angemeldete Bewerber, die von der Prüfung abzustehen wünschen, haben dies vor Beginn der Hauptprüfung dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen.

§ 4. Jeder Bewerber hat eine Prüfungsgebühr zu entrichten, die bei der Hochschulverwaltung einzuzahlen ist. Die Quittung

ist dem Präsidenten der Kommission bei der Anmeldung einzuhändigen.

Die Gebühr beträgt:

Für Bewerber um eine der Prüfungen, die in § 1, Ziffern 1 bis 4, aufgeführt sind, Fr. 42.—, im Wiederholungsfalle Fr. 25.—,

für die Bewerber um die Abschlußprüfung des Vorkurses in jedem Falle Fr. 10.—.

## II. Leitung und Durchführung der Prüfungen.

§ 5. Zur Abhaltung der Prüfungen wählt der Regierungsrat sowohl für den deutschen als auch für den französischen Kantonsteil je eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. In den Kommissionen sollen die Hochschul- und die Mittellehrerschaft angemessen vertreten sein. Den Vizepräsidenten und den Sekretär bezeichnet jede Kommission selbst; sie beruft auch die erforderlichen Examinatoren. Die Amtsdauer ist vier Jahre.

§ 6. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen und die Examinatoren werden gemäß Verordnung I des Regierungsrates betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen vom 2. März 1923 entschädigt.

§ 7. Die Prüfung zerfällt in Vorprüfungen und Hauptprüfung.

Vorprüfungen werden durchgeführt für diejenigen Fächer, die nach dem Studienplan für die Lehramtsschule vor Ende des Kurses abschließen.

§ 8. Die Prüfungskommission bestimmt, ob ein Fach nur schriftlich oder nur mündlich oder schriftlich und mündlich geprüft werden soll und in welchen Fächern praktische Prüfungen stattzufinden haben.

Soweit es nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen geschieht, setzt sie die Zeit fest, die jeder einzelnen Prüfung eingeräumt wird.

§ 9. Die schriftliche Prüfung ist nicht öffentlich. Sie findet unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission oder eines Examinators statt.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Sie wird durch einen Examinator in Anwesenheit von mindestens einem weiteren Mitglied der Prüfungsbehörde durchgeführt. Sie dauert in der Regel in jedem Fach für je zwei Bewerber eine Stunde. Wenn es notwendig ist, kann die Prüfungskommission für einzelne Fächer längere Prüfungszeiten ansetzen.

Die praktischen Prüfungen sind nicht öffentlich. Sie werden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungsbehörde durchgeführt.

§ 10. Bewerber um Fachzeugnisse und Fachpatente dürfen in der mündlichen Prüfung nicht zusammen mit Bewerbern um ein Sekundarlehrerpatent oder ein Ergänzungspatent geprüft werden.

§ 11. Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel hat die Wegweisung von der Prüfung zur Folge.

§ 12. Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung in einem Fach haben die Examinanden und Zuhörer das Prüfungszimmer zu verlassen, worauf der Examinator mit dem Beisitzer das Ergebnis feststellt und mit Ziffern von 6 bis 1 bewertet, wovon 6 die beste Note ist.

§ 13. Nach Durchsicht der schriftlichen Arbeiten und Beendigung aller einzelnen Prüfungen werden, soweit es erforderlich ist, die Noten noch bereinigt und in eine Tabelle eingetragen, die vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet und an die Direktion des Unterrichtswesens übersandt wird.

Die Examinatoren wohnen der Schlußsitzung mit beratender Stimme bei.

### III. Sekundarlehrerpatente (Vollpatente).

§ 14. Das Sekundarlehrerpatent berechtigt zur Anstellung als Lehrer an bernischen Sekundarschulen und bernischen Progymnasien. Es kann nur an Bewerber ausgegeben werden, die das 21. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 15. Bewerber um Sekundarlehrerpatente haben ihrer Anmeldung beizulegen oder dem Präsidenten der Prüfungskommission zu übergeben:

#### A. *Alle Bewerber:*

1. eine Quittung der Hochschulverwaltung über die bezahlte Prüfungsgebühr (§ 4),
2. einen Geburtsschein,
3. ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden,
4. Zeugnisse über eine ausreichende allgemeine Vorbildung.

Die allgemeine Vorbildung setzt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die in der obersten Klasse eines bernischen Real- oder Literargymnasiums oder in der obersten Klasse eines bernischen Lehrerseminars erworben werden. Die Bewerber haben daher in der Regel ein Maturitätszeugnis oder ein bernisches Primarlehrerpatent vorzulegen.

Wenn die Zeugnisse über die allgemeine Vorbildung von auswärtigen Anstalten herrühren, oder wenn andere Ausweise als Maturitätszeugnisse und bernische Primarlehrerpatente vorgelegt werden, so entscheidet die Direktion des Unterrichtswesens auf Grund eines Gutachtens der Prüfungskommission, ob sie als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien,

5. einen Ausweis, daß sie für alle Semester, die sie an der Hochschule Bern zugebracht haben, in das Register der Lehramtsschule eingetragen waren,
6. einen Ausweis über mindestens zweijährige akademische Studien. Angerechnet werden nur solche Semester, die ausschließlich dem Studium gewidmet wurden.

Deutschsprechenden Bewerbern kann ein an einer andern Hochschule zugebrachtes Semester nur dann angerechnet werden, wenn der innegehaltene Studienplan demjenigen der Lehramtsschule Bern der Hauptsache nach entspricht.

Bewerber sprachlich-historischer Richtung aus dem Jura haben sich darüber auszuweisen, daß sie während zwei aufeinanderfolgenden Semestern die Hochschule Bern und die zwei andern Semester eine Hochschule französischer Zunge besucht haben,

7. einen Ausweis über einen Aufenthalt in französischem Sprachgebiet für Deutschsprechende, in deutschem für Französischsprechende.

Die Dauer des Aufenthaltes beträgt für Bewerber der sprachlich-historischen Richtung mindestens 150 Tage (in höchstens drei Teilen), für Bewerber der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung mindestens 90 Tage (in höchstens zwei Teilen).

Es werden nur Aufenthalte angerechnet, die in die Zeit nach Abschluß der vorbereitenden Schulen (Gymnasium oder Seminar) fallen.

**B. Bewerber der sprachlich-historischen Richtung:**

- in den *Sprachfächern* ein Verzeichnis derjenigen Schriftwerke, die sie aus eigenem Studium gründlich kennen,
- in der *Geschichte* ein Verzeichnis derjenigen Geschichtswerke und Abschnitte, die sie genauer studiert haben.

**C. Abiturienten der Gymnasien:**

- einen Ausweis über die bestandene Vorkursprüfung (Abschnitt VII, §§ 34—37).

**D. Seminaristisch vorgebildete Bewerber:**

- einen Ausweis über wenigstens zweijährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe.

E. *Bewerber um die Lehrbefähigung für Latein und Griechisch an Sekundarschulen und Progymnasien:*

das Reifezeugnis eines bernischen Literargymnasiums oder einer andern gleichwertigen Anstalt. Über die Gleichwertigkeit anderer Ausweise entscheidet die Unterrichtsdirektion gestützt auf ein Gutachten der Prüfungskommission.

§ 16. Die Prüfung umfaßt folgende *obligatorische* Fächer:

1. *Für alle Bewerber:*

- a) Pädagogik, einschließlich Methodik,
- b) Lehrprobe,
- c) Turnen. Befreiung vom Turnen wird nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erteilt. Vom Turnen Befreite haben im Examen dieses Fach durch ein freigewähltes Prüfungsfach zu ersetzen.

2. *Für die Bewerber sprachlich-historischer Richtung:*

- a) Muttersprache (Deutsch oder Französisch),
- b) erste Fremdsprache (Französisch für Deutschsprechende, Deutsch für Französischsprechende),  
zwei der nachstehend genannten Fächer nach freier Wahl:
- c) Italienisch oder Englisch,
- d) Geschichte,
- e) Geographie,
- f) Freihand- und technisches Zeichnen,
- g) Gesang.

3. *Für die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung:*

- a) Mathematik,
- b) Physik,  
zwei der nachstehend genannten Fächer nach freier Wahl mit der Einschränkung, daß mindestens eines der biologischen Fächer Zoologie oder Botanik gewählt wird und es einzig einem Bewerber, der sich für das Fach Mineralogie und Geologie entscheidet, freisteht, das biologische Fach durch Chemie zu ersetzen,
- c) Chemie,
- d) Botanik,
- e) Zoologie,
- f) Mineralogie und Geologie,
- g) Geographie,
- h) Freihand- und technisches Zeichnen,
- i) Gesang.

Die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtungen außerdem einen *Prüfungsaufsatz* in der Muttersprache zu liefern.

§ 17. Als *fakultative* Prüfungsfächer können gewählt werden: Religion, Latein und Griechisch.

(§ 18 stellt die Anforderungen in den einzelnen Fächern fest.)

§ 19. Das Patent kann einem Bewerber nicht erteilt werden:

- a) wenn er in einem Fach die Note 1 oder in zwei Fächern die Note 2 oder in drei Fächern eine Note unter 4 erhalten hat,
- b) wenn der Durchschnitt sämtlicher Fachzensuren die Zahl 4 nicht erreicht,
- c) wenn die Note der Lehrprobe unter 4 steht,
- d) einem Bewerber der sprachlich-historischen Richtung auch dann nicht, wenn er in der Muttersprache mit einer Note unter 4 beurteilt worden ist.

Wird einem Bewerber das Patent verweigert, so darf er eine zweite und gegebenenfalls eine dritte und letzte Prüfung bestehen. Bei dieser Wiederholung sind die Kandidaten in denjenigen Fächern, in denen sie wenigstens die Note 5 erreicht haben, einer neuen Prüfung enthoben. Erreicht der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 4, so beschränkt sich die Wiederholung auf eine Nachprüfung in denjenigen Fächern, in denen der Bewerber eine Note unter 4 erhalten hat. Bewerber, die einzig wegen einer zu geringen Note in der Muttersprache oder in der Lehrprobe nicht patentiert werden, haben nur in dem betreffenden Fache eine Nachprüfung zu bestehen.

§ 20. Bewerber, die nach § 19 nicht patentiert werden, erhalten Fachpatente in denjenigen Fächern, in denen sie die Note 6 erhalten haben, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß ihre Prüfungsnote in der Pädagogik und in der Lehrprobe nicht unter 4 stehe.

#### IV. Ergänzungspatente.

§ 21. Inhaber eines Sekundarlehrerpatentes (Vollpatentes) können frühestens ein Jahr nach der Patentprüfung Ergänzungspatente für einzelne Fächer erwerben.

Ergänzungspatente werden nur für die in §§ 16 und 17 genannten Fächer ausgestellt.

§ 22. Bewerber um ein Ergänzungspatent haben ihrer Anmeldung das Sekundarlehrerpatent (Vollpatent) und die Quittung der Hochschulverwaltung (§ 4) beizulegen.

§ 23. Die Ergänzungsprüfung gilt als bestanden, wenn in dem betreffenden Fache mindestens die Note 4 erreicht worden ist.

### V. Fachpatente.

§ 24. Ein Fachpatent berechtigt zur Wahl als Fachlehrer an einer bernischen Sekundarschule oder an einem bernischen Pro-gymnasium. Es wird nur an Bewerber ausgegeben, die das 21. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 25. Fachpatente werden ausgestellt für alle in §§ 16 und 17 genannten Fächer mit Ausnahme der Pädagogik.

Außer dem Fache, für das ein Fachpatent begehrt wird, um-faßt die Prüfung Pädagogik und Lehrprobe (Ausnahmen betref-fend Pädagogik siehe § 30 hiernach).

Für Zeichnen werden die von der Gewerbeschule in Bern aus-gestellten Fähigkeitszeugnisse als Fachpatente anerkannt.

§ 26. Bewerber um Fachpatente haben ihrer Anmeldung die in § 15, al. 1—4, aufgeführten Ausweise beizulegen.

§ 27. Ein Fachpatent kann erteilt werden, wenn ein Bewerber im betreffenden Fache die Note 6 und in der Pädagogik sowie in der Lehrprobe je mindestens die Note 4 erhalten hat.

Kann einem Bewerber das Fachpatent nicht zugesprochen werden, so darf er eine zweite Prüfung bestehen. Bei dieser Wie-derholung ist er in denjenigen Fächern, in denen er eine zu-reichende Note erhalten hat, einer neuen Prüfung enthoben.

§ 28. Fachpatente können niemals zu einem Sekundarlehrer-patent zusammengelegt werden.

§ 29. Inhabern eines bernischen Patenten für das höhere Lehramt kann die Unterrichtsdirektion auf Gesuch hin und ge-stützt auf ein Gutachten der Prüfungskommission für Sekundar-lehrer für diejenigen Fächer, in denen sie für das höhere Lehramt patentiert sind, Fachpatente ausstellen.

§ 30. Bewerber um ein Fachpatent, die bereits über ein Voll-patent oder ein Fachpatent verfügen, sind der Prüfung in der Pädagogik enthoben.

### VI. Fachzeugnisse.

§ 31. Das Fachzeugnis ist lediglich ein Ausweis über den Be-sitz der Kenntnisse, die in der Sekundarlehrerprüfung für das betreffende Fach verlangt werden, und berechtigt nicht zur An-stellung im öffentlichen Schuldienst. Es wird nur an Bewerber ausgegeben, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben.

Fachzeugnisse können in den gleichen Fächern erlangt wer-den wie die Fachpatente (§ 25).

§ 32. Bewerber um ein Fachzeugnis haben ihrer Anmeldung beizulegen:

1. eine Quittung der Hochschulverwaltung über die bezahlte Prüfungsgebühr (§ 4),
2. einen Geburtsschein,
3. ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden.

§ 33. Ein Fachzeugnis kann zuerkannt werden, wenn in der Prüfung in dem betreffenden Fache mindestens die Note 5 erreicht worden ist.

### **VII. Abschlußprüfung des Vorkurses für Abiturienten von Gymnasien (Vorkursprüfung).**

§ 34. Der Zweck des Vorkurses ist die pädagogisch-praktische Vorbildung für die Abiturienten von Gymnasien.

Für Bewerber aus dem Jura kann der Vorkurs in Pruntrut eingerichtet werden.

§ 35. Die Abschlußprüfung umfaßt die folgenden Fächer:

- a) Pädagogik, einschließlich Methodik,
- b) Lehrprobe,
- c) Schulhygiene.

§ 36. In den einzelnen Fächern werden die folgenden Forderungen gestellt:

#### *1. Pädagogik einschließlich Methodik.*

Psychologie mit Anwendung auf die Erziehung. Die Elemente der Volksschulmethodik.

#### *2. Schulhygiene.*

Allgemeine und Schulhygiene mit wiederholenden Hinweisen auf die Elemente der Anatomie.

§ 37. Der *Vorkursausweis* kann nicht erteilt werden, wenn der Bewerber in einem Fache die Note 1 oder in der Lehrprobe eine Note unter 4 erhalten hat oder wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 4 nicht erreicht.

Bewerber, denen der Vorkursausweis nicht erteilt wurde, können sich zu einer zweiten Prüfung stellen. Bei dieser Wiederholung sind die Kandidaten in denjenigen Fächern, in denen sie wenigstens die Note 5 erreicht haben, einer weitem Prüfung enthoben.

### **VIII. Prüfungsausweise.**

§ 38. Bewerbern, die die Prüfung für ein Vollpatent oder ein Fachpatent bestanden haben und denen die Wahlfähigkeit im Kanton Bern nicht zugesprochen werden kann, werden Prüfungsausweise ausgestellt.

### IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 39. An Sekundarschulen und Progymnasien des Kantons sollen nur Patentierte angestellt werden. Die provisorische Anstellung darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen.

Für Berner und solche Bewerber, deren Eltern im Kanton Bern niedergelassen sind, bildet das Sekundarlehrerpatent oder das Fachpatent den Wahlfähigkeitsausweis. Nichtberner Bewerber, deren Eltern nicht im Kanton Bern niedergelassen sind und die in den Besitz des bernischen Patent (Voll- oder Fachpatent) gelangen, sind an bernische Sekundarschulen wählbar, wenn ihr Heimatkanton das bernische Patent anerkennt und die Direktion des Unterrichtswesens ihnen auf Antrag der Prüfungskommission die Wahlfähigkeit zuspricht.

§ 40. Die Direktion des Unterrichtswesens ist befugt, allfällig notwendig erscheinende Abänderungen dieses Reglementes provisorisch vorzunehmen. Sollen die Abänderungen endgültig in Kraft gesetzt werden, so hat sie darüber dem Regierungsrat Antrag zu stellen.

Aus § 41. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 31. März 1919 samt den Zusatzbestimmungen und Abänderungen vom 16. Mai 1924, 23. Dezember 1926, 29. Juli 1930 und 20. April 1931 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

*Nachtrag 1933.*

### Mittelschulen.

**Règlement de l'École cantonale de Porrentruy.** (Du 29 mars 1933.)

Die Bestimmungen über die Schulaufsicht aus diesem Reglement sind bearbeitet im I. Teil dieses Bandes.

## III. Kanton Luzern.

### Sekundarschule.

Aus: **Lehrplan für die zweiklassigen Sekundarschulen des Kantons Luzern.** (Vom 23. Februar 1934.)

*Wöchentliche Unterrichtsstunden.*

(Für beide Klassen.)

	Knaben	Mädchen
1. Religionslehre . . . . .	2	2 Stunden
2. Deutsche Sprache . . . . .	6	6 „
3. Französische Sprache . . . . .	3	3 „
4. Rechnen . . . . .	4	4 „
Übertrag	15	15 Stunden